



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wie werde ich

- **Prüfingenieur**
- **Prüfsachverständiger**

Inhalt

1	Grundlage: Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007	5
2	Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit	6
3	Prüfsachverständige für Brandschutz	8
4	Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen	10
5	Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen	11
6	Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau	13
7	Sachverständiger nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung – ZVEnEV	14
8	Hinweise zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger	17

1 Grundlage

Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung.

Prüfsachverständige gibt es nur für das Fachgebiet Standsicherheit.

Prüfsachverständige werden anerkannt im Fachbereich

1. Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Vermessung im Bauwesen,
4. sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie
5. Erd- und Grundbau.

Prüfsachverständige nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben auf Grund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern. Prüfsachverständige sind hoheitlich tätig.

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im



Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bayerischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

2 Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit

Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise.

Prüfeningenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinn des § 5 PrüfVBau erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Freistaat Bayern haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Eigenverantwortlich tätig im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfeningenieuren/Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zum Zweck der Be-

rufsausübung zusammengeschlossen hat,

- b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
- c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfeningenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Als Prüfeningenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,

2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Prüfsachverständige für Standsicherheit sind auch

1. Prüfsachverständige für Standsicherheit sowie
2. die Leiter und stellvertretenden Leiter der Prüfsachverständigen, die im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüfsachverständigen und abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3

Prüfsachverständigen nicht eigenverantwortlich und unabhängig tätig werden.

Ein Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen.

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet bei Prüfsachverständigen für Standsicherheit das Staatsministerium des Innern.

Ansprechpartner bei der Obersten Baubehörde sind Herr Schubert oder Herr Sieber, Telefon 089 21 92 34 99.

Bei Prüfsachverständigen für Standsicherheit entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.



3 Prüfsachverständige für Brandschutz

Prüfsachverständige für Brandschutz bescheinigen Bauvorlagen im Rahmen der Genehmigung auf der Basis der Bayerischen Bauordnung. Die Bescheinigung erfolgt auf Wunsch des Bauherrn als gleichwertige Alternative zum Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde und ersetzt deren Prüfung vollständig im Hinblick auf den Brandschutz. Nach erstellter Bescheinigung und während der baulichen Umsetzung einer Maßnahme führt der Prüfsachverständige für Brandschutz die Bauüberwachung insoweit durch, dass er zum Abschluss der Baumaßnahme bestätigen kann, dass das Brandschutzkonzept baulich umgesetzt wurde. Die Bauüberwachung erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Fachbauleitung für Brandschutz.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz prüft den Brandschutznachweis, der als



Bauvorlage von einem Fachplaner für Brandschutz oder vom Architekten erarbeitet wurde. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Einbindung der örtlichen Feuerwehr wahlweise schriftlich oder durch Besprechung. Die örtliche Feuerwehr ist der jeweilige Kreisbrandrat bzw. Stadtbrandrat und der Kommandant. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird die Bescheinigung Brandschutz erstellt. Der Prüfsachverständige kann sich bei seiner Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger fest angestellter Mitarbeiter bedienen, deren Tätigkeit er jederzeit voll überwachen kann.

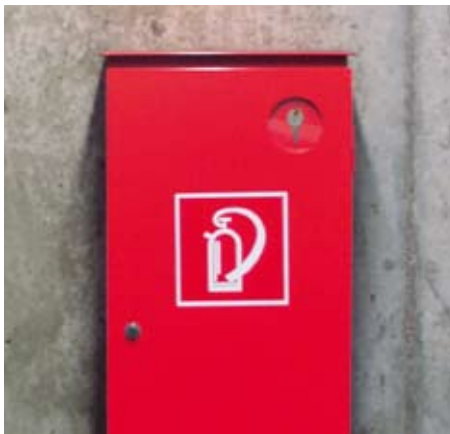
Die gesetzlichen Vorgaben in der Bayerischen Bauordnung oder in Sonderbauverordnungen können teilweise insbesondere im Bestand nicht eins zu eins umgesetzt werden. Dies ist allgemein bekannt und in der Bauordnung explizit geregelt. Abweichungen sind unter Beibehaltung der allgemeinen Schutzziele im Einzelfall zu bewerten und können bei Angemessenheit genehmigt bzw. bescheinigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung vorliegen. Die Bescheinigung von Abweichungen liegt im Ermessen des Prüfsachverständigen. Es bedarf keiner Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nach erteilter Bescheinigung durch den Prüfsachverständigen im Hinblick auf den Brandschutz.

Als Prüfsachverständige für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

Ein Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen.

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer.



4 Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO.

Als Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen werden Personen anerkannt, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.



5 Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von § 1 und 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV vom 3. August 2001 i. d. F. ab 01.01.2008).

Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen im Sinn von § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer oder einer vom Staatsministerium des Innern bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.



Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit keiner fachlichen Weisung unterliegen. Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige.



Fachrichtungen:

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Warnanlagen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV),
4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV),
5. Sicherheitsstromversorgungen
(§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SPrüfV),
6. Feuerlöschanlagen
(§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SPrüfV).

Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze) beschränkt werden.

Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Anerkennungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.

6 Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage.

Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums



von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen, von denen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen; hiervon sind zwei Gutachten gesondert vorzulegen.

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau müssen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen ein.

7 Sachverständiger nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV) – ZVEnEV – vom 22. Januar 2002 (GVBI S. 18), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2008 (GVBI S. 43)

Durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der Fassung vom 24. 07. 2007 (BGBl I S. 1519) wurden die bisher bestehenden Vorschriften neu gefasst. Die Länder sind ermächtigt, die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen ganz oder teilweise auch auf Sachverständige zu übertragen. Das ist in Bayern durch die Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur Energieeinsparverordnung (ZVEnEV) vom 22. 01. 2002 (GVBI S. 18) geschehen, die am 01. 02. 2002 in Kraft getreten und durch Verordnung vom 12. Februar 2008 (GVBI S. 43) mit Wirkung ab 1. Januar 2008 geändert worden ist. In dieser Verordnung ist in Anlehnung an das Modell des Prüfsachverständigen nach der Bauprüfverordnung vom 29. November 2007 (GVBI S. 829) die Bestellung privater Sachverständiger vorgesehen, welche die Einhaltung bestimmter Anforderungen der EnEV bescheinigen, womit behördliche Prüfaufgaben insoweit entfallen.

Die Bestellung dieser Sachverständigen erfolgt für Ingenieure durch Eintragung in eine von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau zu führende Liste (für Architekten ist die Bayerische Architektenkammer zuständig). Die Entscheidung hierüber trifft

der bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingerichtete Eintragungsausschuss. Dessen Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, für den auch eine Gebühr zu entrichten ist, die sich in ihrer Höhe an den Gebühren für die Zulassung anderer Prüfsachverständiger orientiert. Im Hinblick auf die Bedeutung der von ihnen auszuübenden Tätigkeit müssen die Sachverständigen über eine ausreichende Qualifikation verfügen, die der Eintragungsausschuss zu überprüfen und festzustellen hat.

§ 2 Abs. 1 ZVEnEV sieht dabei zwei Gruppen von Sachverständigen vor, nämlich zum einen Sachverständige bezüglich des Bereichs der Gebäudehülle, des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren), und zum anderen bezüglich des Bereichs der energiesparenden Anlagentechnik bei Gebäuden. Die Sachverständigen müssen nicht bauvorlageberechtigt und nicht nachweisberechtigt im Sinne von Art. 62 Abs. 2 BayBO sein. Dadurch wird unter anderem auch den Prüfingenieuren nach der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen



(PrüfVBau), die bereits in der Vergangenheit die Nachweise nach der Wärmeschutzverordnung überprüft haben, der Zugang zu dieser Sachverständigentätigkeit eröffnet.

Die in die Liste einzutragenden Sachverständigen müssen nicht eigenverantwortlich im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BauKaG tätig sein, sie können also auch in einem Angestelltenverhältnis stehen. Ihre Unabhängigkeit gewährleistet § 2 Abs. 2 ZVEnEV dadurch, dass sie nicht tätig werden dürfen, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz bzw. eine Niederlassung in Bayern sind nicht erforderlich.

Die Eintragung in die Liste ist aber Voraussetzung für eine entsprechende Sachverständigentätigkeit im Freistaat Bayern. Die Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach § 2 Abs. 1 ZVEnEV ist im Einzelnen an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Bewerber muss über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium verfügen (Vorlage einer beglaubigten Kopie der Diplommurkunde und des Abschlusszeugnisses).
2. Der Bewerber muss im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG im Bauwesen tätiger Ingenieur sein. Im Bauwesen tätige Ingenieure sind nach dieser Vorschrift insbesondere Ingenieure, die in einer oder mehrerer Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen arbeiten. Darunter fallen insbesondere auch Bauphysiker (thermische Bauphysik) und die Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik-Ingenieure.



3. Die Bewerber müssen über vertiefte Kenntnisse im Bereich des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes oder (und) in der energetischen Bewertung der technischen Gebäudeausrüstung verfügen. Das geschieht durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen zusammenhängenden, nach Studienabschluss erworbenen Berufserfahrung auf den jeweiligen Gebieten. Diese dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung ist grundsätzlich durch eine diesen Zeitraum abdeckende Projektliste (Objektliste) glaubhaft zu machen, die nähere Erläuterungen über Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Objekte enthält, insbesondere die wärmeschutztechnische bzw. die energetische Bedeutung dieser Objekte sowie Art und Inhalt seiner diesbezüglichen Tätigkeit näher beschreibt.

Ergänzend zu dieser Projektliste hat der Antragsteller drei von ihm erstellte vollständige und prüffähige Nachweise nach dem Bilanzverfahren, nach der Energieeinsparverordnung bzw. drei vollständige von ihm erstellte Arbeiten der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizung, Warmwasser und Lüftung vorzulegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller seine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte darzustellen. Weitere Nachweise zu verlangen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Eintragungsausschusses.

8 Hinweise zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Bauwesen?

Sieben Schritte zur öffentlichen Bestellung

Wichtiger Hinweis:

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger erfolgt meist durch die Industrie- und Handelskammer (IHK). Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen IHK und über deren Internetseiten.

Schritt 1

Sachgebiet auswählen

Besondere Qualifikation, persönliche Eignung und überdurchschnittliche Sachkunde sind gefordert. Für das Bauwesen gibt es zur Zeit rund 50 Sachgebiete, zum Beispiel Sachgebiet 9: Schäden an Gebäuden.

Schritt 2

Zuständige IHK anfragen und öffentliche Bestellung beantragen

Bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) anfragen, ob für das ausgewählte Sachgebiet Sachverständige bestellt und vereidigt werden.

- Zum Beispiel wenn sich der Wohnort in München oder im Regierungsbezirk Oberbayern befindet:
IHK für München und Oberbayern,
Max-Josef-Straße 2, 80333 München,
Telefon 089 5116-255,
Telefax 089 5116-8370
- Ein gültiges Gesamtverzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Bayern mit dem Anhang »Wissenswertes in 10 Tipps« (15,- € /Stück) ist bei der IHK erhältlich
- Die Sachverständigenordnung der IHK in gültiger Fassung ist ebenfalls bei der IHK erhältlich.

Nach einem Beratungsgespräch bei der IHK kann dann die öffentliche Bestellung als Sachverständiger bei der IHK beantragt werden.

Schritt 3

»IfS-Informationen« abonnieren

Das Institut für Sachverständigenwesen (IfS) gibt die Zeitschrift »IfS-Informationen« heraus.

Institut für Sachverständigenwesen (IfS)
Hohenzollernring 85–87
50672 Köln

Telefon 0221 91 27 7113
E-Mail: info@ifsforum.de
www.ifsforum.de

Schritt 4

Ausbildungsseminare belegen

Ausbildungsseminare z. B. des IfS bei allen IHKs in Deutschland oder der Ingenieurakademie West, der Ingenieurkammer-Bau NRW in Düsseldorf, der Akademie der Architekten und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden oder der Deutschen Ingenieur- und Architekten-Akademie in München belegen, z. B.

- Grundseminar öffentliche Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen
- Bearbeitung von Gerichtsaufträgen/Inhalt und Aufbau von Sachverständigengutachten
- Der Sachverständige als Gerichtsgutachter und Privatgutachter
- Der Ortstermin des Sachverständigen
- Selbständiges Beweisverfahren gem. § 485 ff. ZPO
- Der Sachverständige als Schiedsgutachter
- etc.

Schritt 5

Nachweise, Zeugnisse und Gutachten einreichen und zur Prüfung anmelden

Anschließend die geforderten Nachweise, Zeugnisse und Gutachten gemäß Sachverständigen-Ordnung bei der IHK einreichen, Prüfungstermin bei der IHK erfragen und zur Prüfung anmelden.

Schritte 6

Prüfung ablegen

Für eine erfolgreiche Prüfung ist eine ausreichende Vorbereitung notwendig, siehe dazu auch Schritt 4.

Schritt 7

Öffentliche Bestellung mit Verteidigung

Nach bestandener Prüfung für das ausgewählte Sachgebiet erfolgt die öffentliche Bestellung mit Verteidigung durch den Präsidenten der IHK mit Aushändigung von Urkunde, Ausweis und Rundstempel gem. § 36 GewO.

Die Bestellung wird zeitlich befristet entsprechend der Sachverständigenordnung der IHK. Die Bestellung erfolgt, wenn das 30. Lebensjahr vollendet ist und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Bestellung erlischt mit Vollendung des 68. Lebensjahres und kann einmalig um weitere 3 Jahre verlängert werden.

Herausgeber

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
80335 München
www.bayika.de

1. Auflage 2009

Alle Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt.
Abdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise,
ist nur nach Genehmigung durch den Herausgeber
gestattet.

Erarbeitet vom Ausschuss Fachgruppenarbeit:
Herbert Beck, Andreas Burkhardt,
Thomas Fernkorn, Friedrich Hornik, Hermann Käufer,
Alexander Lyssoudis, Alfred Mittelberger, Joachim Müller,
Bernhard Schäpertöns, Wolfgang Sorge, Harald Späth

Bildnachweise

Seite 5, 9, 10, 13, 16: www.pixelio.de

Seite 8, 11, 12, 15: www.fotolia.de

Alle anderen Bilder:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 41 94 34-0
Telefax 089 41 94 34-20
info@bayika.de
www.bayika.de